

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/12/18 85/08/0122

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1986

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §412 Abs1;

AVG §63 Abs3;

### Rechtssatz

Enthält der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers trennbare Ansprüche, so muss der Einspruch gegen diesen Bescheid hinsichtlich jedes trennbaren Abspruches einen begründeten Einspruchsantrag iSd § 412 Abs 1 ASVG enthalten. Eine nachgebrachte Begründung nach Ablauf der Einspruchsfrist kann den inhaltlichen Mangel nicht sanieren (Hinweis E 15.1.1982, 100/80).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1985080122.X02

Im RIS seit

03.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at